

in

Luxemburg.

Abt. II a.

Betrifft: Mitwirkung der Schulen beim Suchen von Brandplättchen und bei der Bekämpfung von Waldbränden.

Mit Eintritt der wärmeren Witterung muss mit einer grösseren Gefährdung der Waldungen, späterhin auch der Ernte, durch den Abwurf von Brandplättchen durch feindliche Flieger gerechnet werden. Zum Aufsuchen von Brandplättchen und zur Bekämpfung von Waldbränden usw. müssen in kürzester Zeit genügende Hilfsmannschaften bereitstehen. Hierbei können auch Jugendliche wertvolle Dienste leisten. In Anbetracht der Gefahren, die während des Suchens der Brandplättchen durch plötzliches Aufflackern von Bränden in Schonungen und Dickungen sowie in trockenen Wiesen und Getreidefeldern entstehen können, ist vor allem dafür zu sorgen, dass, falls Jugendliche im Suchdienst eingesetzt werden, eine ausreichende Betreuung durch Erwachsene gewährleistet ist. Jugendliche unter 12 Jahren sind nach Möglichkeit nicht einzusetzen.

Der Einsatz der Schulen wird bei grösseren Aktionen und ausreichender Zeit durch den Landrat veranlasst werden. Für Sofortmassnahmen bei Gefahr in Verzug und für örtliche Suchaktionen kann der Einsatz von Jugendlichen und ihren Lehrern durch den Bürgermeister oder auch die Forstbeamten angeordnet werden. In allen Fällen ist eine alsbaldige Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Die Schüler sind rechtzeitig im Schulunterricht auf die allgemeinen Vorsichtsmassregeln beim Aufsuchen von Brandplättchen, insbesondere auf ihre Giftigkeit und leichte Entzündbarkeit, hinzuweisen. Brennender Phosphor erzeugt gefährliche Brandwunden. Die Brandplättchen dürfen nur am Rand angefasst werden. Sie sind in Eimern mit Wasser zu sammeln und an nicht gefährdeten Stellen unter Aufsicht zu verbrennen. Die dabei entstehenden Gase und Dämpfe sind gesundheitsschädlich.

Auch bei kleineren Waldbränden, die kurz nach der Entzündung der Brandplättchen, solange das Feuer noch nicht in Zug gekommen ist, leicht zu löschen sind, können Jugendliche wertvolle Dienste leisten. Bei den hiesigen Laubwaldungen wird es sich meist nur um Bodenfeuer

handeln, das durch Ausfegen mit Spaten oder Aesten von der Seite her bekämpft wird. Auch die Entfernung der Streu auf 2 - 10 m breiten Streifen mit Rechen kann das Feuer wirksam bekämpfen.

Die Lehrer sind verpflichtet, umgehend mit den örtlichen Forstbeamten die Art der Waldbrandbekämpfung zu besprechen und gelegentlich von Schulwanderungen unter Mitnahme geeigneter Geräte und tunlichst unter Führung der örtlichen Forstbeamten kleine Uebungen in der Waldbrandbekämpfung durchzuführen.

Ich ersuche, die Lehrer mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die Forstbeamten erhalten durch ihre vorgesetzte Dienststelle Anweisung, mit den örtlichen Schulstellen die Verbindung aufzunehmen.

In Vertretung:

gez. Dr. Münzel.

Der Chef der Zivilverwaltung
in
Luxemburg.

Luxemburg, den 9. Mai 1941.

Abt. II b.

An die Herren Schulinspektoren.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 31.3.1941 Abt. II b betreffend Mitwirkung der Schulen beim Suchen von Brandplättchen und bei der Bekämpfung von Waldbränden weise ich darauf hin, dass den Landräten und dem Oberbürgermeister in Luxemburg Richtlinien für die Brandbekämpfung im Luftschutz-Anlage 1 "Die Bekämpfung von Wald-Moor- und Heidebränden" zur Verteilung an die Schulen zugegangen ist.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, dass jede Schule in den Besitz einer solchen "Vorschrift" gelangt und dass die "Vorschrift" bei der Durchführung der Verfügung vom 31.3.1941 verwandt wird.

Abdrucke für die Schulen liegen bei.

Im Auftrage:
gez. Diehl.

Der Chef der Zivilverwaltung

Luxemburg, den 1. 8. 41.

in

Luxemburg.

Abt. II b.

Der Reichsführer 44 -
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
O-Kdo. I RV/L (L 1a) II Nr. 43/41 III

Berlin NW 7, den 21. Juli 1941
Unter den Linden 74

+ Dellen

Betrifft: Einsatz Jugendlicher bei Brandplättchen-
Suchaktionen.

In Ergänzung der Ziffer III (4) meines
Erlasses vom 7. März 1941 - O-Kdo. I RV/L (L 1) II Nr.
25/41 - ordne ich an, dass zur Schaffung klarer
Befehls- und Rechtsverhältnisse (bei evtl. Unfällen)
beim Einsatz von Jugendlichen zu Brandplättchen-
Suchaktionen von vornherein festzulegen ist, ob
der jeweilige Einsatz im Rahmen einer HJ-Einheit
oder einer Schulklasse (Schulverband) erfolgt.

Welche Regelung im einzelnen vorzuziehen ist,
muss zweckmässig je nach den örtlichen und zeitlichen
Gegebenheiten entschieden werden.

Im Auftrage:

gez. Schröter.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf
meine Verfügung vom 31. 3. 1941 Abt. II b betreffend
Mitwirkung der Schulen beim Suchen von Brandplättchen
und bei der Bekämpfung von Waldbränden zur gefl. Kennt-
nisnahme.

Im Auftrage:

gez. Diehl.